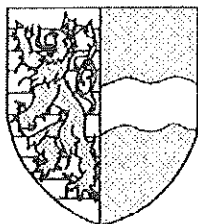


PROVINZ / PROVINCE DE  
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG  
ADMINISTRATION COMMUNALE  
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;  
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,  
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,  
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN  
C., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festlegung des Steuersatzes für die Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers der Gewerbe- und Industriegebiete der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Beschlusses vom 02.05.2002 in Bezug auf die Abänderung des allgemeinen Abwasserplans für das Gebiet der Gemeinde AMEL, wonach die Ortschaften der Gemeinde AMEL der individuellen Zone zugewiesen wurden;

In der Erwägung, dass die Wallonische Region die Zuständigkeit für die Abwassersanierung und -verwaltung am 01.01.2018 an die wallonische Wasserverwaltungsgesellschaft „Société Publique de Gestion de l'Eau (SPGE)“ übertragen hat;

Aufgrund des Beschlusses vom 08.03.2018 über die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL somit nicht der SPGE angeschlossen ist und selbst für die Abwassersanierung und -verwaltung zuständig ist;

In der Erwägung, dass die gesamte Gemeinde AMEL eine individuelle Zone ist und keine kollektiven Anlagen zur Reinigung der Abwässer in der Gemeinde AMEL existieren;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL trotz der Tatsache, dass sie der SPGE nicht angeschlossen ist, verpflichtet ist, die Bestimmungen des Wassergesetzbuches zu respektieren und einzuhalten;

In Erwägung dessen, dass die Betriebe nur Oberflächenwasser, welches den jeweiligen Betriebsgenehmigungen oder der jeweiligen zur Zeit der Erteilung der Betriebsgenehmigung gültigen Gesetzgebung und Normen entspricht, ableiten dürfen;

In Anbetracht dessen, dass die in der Gewerbe- und Industriezone KAISERBARACKE angesiedelten Betriebe nicht verpflichtet sind, ihre Oberflächenwasser verrieseln zu lassen, sondern diese in die Auffangbecken und Schlammabsetzbecken der Gemeinde AMEL ableiten;

In Anbetracht dessen, dass diese Oberflächenwässer trotzdem noch eine gewisse Schmutzlast der Betriebe (Sägemehl, Erde, Kohlenwasserstoffe, usw.) enthalten;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Amel für den Unterhalt, die Reparatur und den Ausbau der Auffangbecken und Schlammabsetzbecken in den Gewerbegebieten und Industriezonen verantwortlich ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für die Kosten der Reinigung der Auffangbecken und Schlammabsetzbecken sowie der Schlammentsorgung aufkommen muss;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat der Ansicht ist, dass diese spezifischen, an eine Zone gebundenen, nicht unerheblichen Unkosten nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden dürfen, sondern dass vielmehr das Verursacherprinzip Anwendung finden sollte;

In Anbetracht dessen, dass es unmöglich ist, die exakten Kosten für die Behandlung und Sammlung der Oberflächenwässer jedes Betriebes einzeln zu ermitteln;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer erhoben für die Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers der Gewerbe- und Industriezone.

Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Betriebe zu entrichten, die in der Gewerbe- und Industriezone KAISERBARACKE angesiedelt sind.

Artikel 3. Der Betrag dieser Steuer ist festgelegt auf 0,03 €/m<sup>2</sup> der gesamten Fläche der durch die jeweiligen Betriebe genutzten befindlichen Parzellen, dies unabhängig davon, ob sich diese Parzellen im Eigentum der Betriebe befinden oder von diesen gepachtet bzw. gemietet wurden.

Artikel 4. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs.

Artikel 6. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich gestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 8. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-48 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,  
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,  
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.

WIESEMES E.

